

Mitseglervereinbarung

für den Segeltörn vom bis zum
auf der Segelyachtmit Ausgangshafen,
bei dem die in der beigefügten Teilnehmerliste erwähnten Personen Mitsegler sind.

1. Chartervertrag

Der zwischen dem SCR03 e.V. und dem Vercharterer
geschlossene Chartervertrag vom ist Grundlage dieser Vereinbarung.
Jeder Mitsegler erkennt diesen Chartervertrag an.

2. Törnkosten

Die Mitsegler tragen sämtliche Törnkosten gemeinsam zu gleichen Teilen. Dies sind insbesondere die kompletten Charterkosten und die Bordkasse (zur Bordkasse gehören Kosten für Verpflegung und Getränke, Kosten für Kraftstoff, Hafengelder, sonstige Gebühren usw.). Ferner sind dies aber auch Kosten, die sich aus der Nichterfüllung des Chartervertrages ergeben können, sowie etwaige Kosten im Schadensfall, soweit dafür keine Versicherung eintritt oder ein Schaden nicht vorsätzlich von einem Mitsegler verursacht wurde.

Jeder Mitsegler verpflichtet sich, seine anteiligen Kosten entsprechend dem Zahlungsplan auf das unten angegebene Konto spätestens bis zum angegebenen Stichtag zu überweisen.

Die Kosten pro Mitsegler werden wie folgt fällig:

- Anzahlung Schiffs-Charterkosten von **Euro** ist bis zum ... **TT.MM. JJJJ** zu überweisen
- Restzahlung Schiffs-Charterkosten von **Euro** ist bis zum ... **TT.MM. JJJJ** zu überweisen

Die vorgenannten anteiligen Kosten werden termingerecht auf folgendes Konto überwiesen :
Volksbank Mainspitze eG, Kontoinhaber: Segel Club Rüsselsheim 03,
IBAN: DE 07 5086 2903 0000 3491 00 / BIC: GENODE51GIN

3. Reiserücktritt

Bei Reiserücktritt eines Mitseglers, gleich aus welchem Grund, zahlt dieser seinen vollen Kostenanteil, soweit dafür nicht eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung eintritt.

In Absprache mit dem Organisator des SCR03 kann auch eine Ersatzperson benannt werden. Da dies Auswirkungen auf die Kabinenbelegung hat, liegt es im Ermessen des Organisators und der Kabinenmitbewohner, ob diese Ersatzperson akzeptiert wird.

4. Risiken und Pflichten

Jeder Mitsegler erklärt hiermit, für sich selbst (und die ggf. ihm Anvertrauten) voll und ganz selbstverantwortlich zu sein und die für die persönliche Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören unter anderem das Anlegen von Lifebelts, Schwimmwesten und Lifeline-Sicherungen. Die Teilnehmer erklären, dass sie schwimmen können.

Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Teilnehmer, die zur Führung des Schiffes erforderlichen Anweisungen des Schiffführers unverzüglich zu befolgen und dem Skipper von Ereignissen, die die Sicherheit von Personen, Sachen oder Schiff gefährden könnten, sofort zu unterrichten.

5. Haftungsausschluss

Die Teilnahme an diesem Segeltörn und den damit zusammenhängenden Aktionen erfolgt auf eigenes Risiko jedes Teilnehmers.

Die Mitsegler verzichten auf alle Ersatzansprüche für Personen- und Sachschäden gegen den Veranstalter SCR03 e.V. und die anderen Mitsegler.. Der Haftungsausschluss gilt nicht, soweit Schäden von einer Haftpflichtversicherung getragen werden oder vorsätzlich verursacht wurden.

6. Gültigkeit der Vereinbarung

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen/undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Streitigkeiten beurteilen sich nach deutschem Recht.

